

Bringt das in Ordnung!

Heutige Gesetzeslage



Regelmäßige
gesundheitliche
Beratung
und Registrierung:
z.T. ½ + jährlich
+ gegen Gebühr
(Abschnitt 2 ProstSchG)

gleiche Mindest-
anforderungen für
alle Prostitutionsstätten
(§ 18 ProstSchG)

Baunutzungs-
genehmigung ist
Voraussetzung für Erlaubnis
als Prostitutionsstätte
(§ 12 Abs. 7 ProstSchG)


Sexarbeit
ist Arbeit. Respekt!



Das muss sich ändern

➔ einmalige gesund-
heitliche Beratung und
Registrierung – bei einer frei
gewählten Beratungsstelle
(z. B. einer Behörde oder
einer Fachberatungsstelle
oder einer anderen
Einrichtung) – nach einem
deutschlandweit einheit-
lichen Beratungsleitfaden –
gebührenfrei

➔ gestaffelte Mindest-
anforderungen je nach
Größe des Betriebes und
der speziellen Art

➔ Streichung dieser
Voraussetzung für alle
Altbetriebe (die vor dem
01.07.2017 bestanden) und
Änderung der BauGesetze –
weg von der typisierenden
hin zu einer Einzelfall-
Betrachtung

§ Abbau von Stigma und
Gleichstellung mit
anderen Branchen muss
gesetzlicher Auftrag werden